



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.05.2020

Nr. 5/2020

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### **A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2020	52
--	----

### **B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2020	52
Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen zum 01.01.2012	53
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2020	53
Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2020	54
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2020	55
Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2020	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2020	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2020	57
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020	58
Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 14 „Reinsdorfer Straße“, 1. Änderung	58
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Messenkamp	59
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 59 a „Grover Straße“	59
Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Wölpinghausen	60

### **C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen für den Friedhof in Kathrinhagen vom 16.05.2019	60
---	----

### **D Sonstige Mitteilungen**

---

### **Anlagen:**

1 zu:	Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen zum 01.01.2012
2 zu:	Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 14 „Reinsdorfer Straße“, 1. Änderung
3 zu:	Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 59 a „Grover Straße“

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-3262, E-Mail: [amtsblatt@schaumburg.de](mailto:amtsblatt@schaumburg.de)

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.  
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

**A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg**

**Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in der Sitzung am 25.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 383.410.200 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 382.254.400 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 376.606.800 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 367.657.100 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 8.594.300 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 36.860.400 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 28.266.100 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 8.641.000 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 28.266.100 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 62.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Umlagesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt:

- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- 51,8 v. H. der Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Gemeinden
- 51,8 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen von Samtgemeinden

Der Umlagesatz für die Kreisumlage beträgt für die Samtgemeinde Nenndorf 59,60 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 Satz 2

NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 26.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Stadthagen, 26.02.2020

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Schaumburg für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 19.05.2020 unter dem Aktenzeichen 32.18/10302-257(2020) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krah, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über [haushalt@schaumburg.de](mailto:haushalt@schaumburg.de).

Stadthagen, 25.05.2020

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Jörg Farr

**B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rinteln für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.04.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	Erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	48.312.800	0	0	48.312.800
ordentliche Aufwendungen	48.202.400	15.000	0	48.217.400
außerordentliche Erträge	133.000	1.300.000	0	1.433.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0

<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.352.800	0	0	47.352.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.079.600	15.000	0	45.094.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.794.500	1.300.000	0	3.094.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.400.100	2.880.000	0	12.280.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.932.400	1.595.000	0	7.527.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000	0	0	600.000
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbeitrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	55.079.700	2.895.000	0	57.974.700
Gesamtbeitrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	55.079.700	2.895.000	0	57.974.700

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.932.400 € um 1.595.000 € erhöht und damit auf 7.527.400 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rinteln, den 30.04.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

**Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.05.2020 - Az.: 20 14 10/03 die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 120 Abs. 2 NKomVG genehmigt hinsichtlich des in § 2 neu festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.06.2020 bis zum 08.06.2020 im Rathaus, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, Zimmer 207, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rinteln.de im Internet verfügbar.

Rinteln, den 07.05.2020

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister  
Thomas Priemer

**Bekanntmachung**

**Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen zum 01.01.2012**

Der Rat der Gemeinde Ahnsen hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen (s. Anlage) nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindegewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausR-NeuOG) zum Stichtag 01.01.2012 beschlossen.

**(Eröffnungsbilanz ist im Anschluss an Seite 61 des Amtsblatts als dessen Anlage 1 beigefügt)**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Nienburg/Weser hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 19.11.2018-08.11.2019 (mit längeren Unterbrechungen) durchgeführt. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen zum 01.01.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen einschließlich Anhang sowie der Prüfungsbericht liegen gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die Veröffentlichung an 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Straße 4, 31707 Bad Eilsen, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Bad Eilsen, 19.05.2020

Gemeinde Ahnsen

Schönemann  
Gemeindedirektor

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lindhorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 13.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 6.890.600 Euro  
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 6.930.600 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge Euro  
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.736.900 Euro  
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 6.377.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 738.200 Euro  
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.515.800 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 622.400 Euro  
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 204.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 8.097.500 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 8.097.500 Euro

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 622.400,- Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt: nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahlen) auf 25 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis der Samtgemeindebürgermeisterin, über und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31698 Lindhorst, 13.02.2020

Svenja Edler  
 Samtgemeindebürgermeisterin

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 27.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/20 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 29.05.2020 bis zum 03.07.2020 in 31698 Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, im Samtgemeinderathaus, Zimmer 10, zu folgenden Öffnungszeiten Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 04.05.2020

Die Samtgemeindebürgermeisterin  
 In Vertretung  
 Jens Schwedhelm

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), letzte Änderung vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in seiner Sitzung vom 07. Mai 2020 folgende Änderung beschlossen.

**Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Beckedorf vom 07.12.2012 wird geändert:

Absatz 2 des **§ 3 – Ratszuständigkeit** – erhält folgende Fassung:

Abs. (2): Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, Aufträge bis zu einer Höhe von 2.000,- € selbstständig zu vergeben, soweit Mittel für die entsprechende Maßnahme bereitgestellt sind.

**Artikel II  
 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Beckedorf, den 08.05.2020

Wall  
 Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Heuerßen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heuerßen in der Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.001.700 Euro  
 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 926.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro  
 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
 mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 993.300 Euro  
 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 903.200 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro  
 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.000 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro  
 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
 - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 993.300 Euro  
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 914.500 Euro

**§ 2**

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 345 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- € als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 13 KomHKVO auf die Unterrichtung verzichtet.

31700 Heuerßen, ...21.02.2020....	Datum der Ausfertigung
Ort	
A. Walter	Chr. Meier
Bürgermeister	Stv. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) sind durch den Landkreis Schaumburg am 18.05.2020 unter dem Aktenzeichen 2014 10/22 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.06.2020 bis zum 14.06.2020 in 31700 Heuerßen im Gemeindebüro Zimmer ..... zu folgenden Öffnungszeiten Dienstag 17-19 Uhr und Donnerstag 18-19 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31700 Heuerßen, ...19.05.2020.....	Datum der Ausfertigung
Ort	
A. Walter	Chr. Meier
Bürgermeister	Stv. Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 17.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 - der ordentliche Erträge auf	2.219.900	EUR
1.2 - der ordentliche Aufwendungen auf	2.262.200	EUR

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1 - der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.145.900	EUR
2.2 - der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.073.200	EUR
2.3 - der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	253.800	EUR
2.4 - der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	326.500	EUR

festgesetzt.

**Nachrichtlich: Gesamtbetrag**

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.399.700	EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.399.700	EUR

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**Hebesätze**

1. Grundsteuer	
Grundsteuer A	440 v.H.
Grundsteuer B	440 v.H.
Gewerbesteuer	440 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 2.500 Euro: Überschreitungen bis 500 Euro

bei Haushaltsansätzen über 2.500 bis einschl. 6.000 Euro: Überschreitungen bis 1.500 Euro

bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro: Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 3.000 Euro.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 500 Euro als unerheblich.

Haste, den 17.02.2020

Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Schaumburg hat die Kenntnisnahme der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 07.04.2020 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage, außer montags, beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, 21.04.2020

Gemeinde Haste

Sandmann  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### I.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Meerbeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Meerbeck in der Sitzung am 08.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.583.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.575.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.603.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.546.800 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.541.700 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.470.600 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	62.200 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	76.200 €

2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **150.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2020** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

### § 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Meerbeck, den 09.04.2020

Druschke  
Bürgermeisterin

Mensing  
Gemeindedirektor

### II.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 12.05.2020 – Aktenzeichen 20 14 10/42 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

veröffentlicht: Meerbeck, den 25.05.2020

Mensing  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung

### I.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Niedernwöhren in der Sitzung am 02. April 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt:

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.084.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.229.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.045.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.327.100 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.043.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.090.300 €

2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.000 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	212.800 €



**I  
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 20.02.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.335.600,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.480.700,00€
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.083.700,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.972.900,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.255.700,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.204.400,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	800.000,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	57.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.139.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.234.500,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000,-- € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuern**

<b>a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)</b>	<b>350 v.H.</b>
<b>b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)</b>	<b>370 v.H.</b>

**2. Gewerbesteuer**

**355 v.H.**

**§ 6**

Für die Befugnis der Gemeindedirektorin, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 24.02.2020

Widdel Bürgermeister	Wiechmann Gemeindedirektorin
-------------------------	---------------------------------

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 20.02.2020, Az.: 20 14 10/53, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2020 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, 26.05.2020

Wiechmann  
Gemeindedirektorin

**Bauleitplanung Gemeinde Apelern  
Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 14 „Reinsdorfer Straße“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 die Satzung zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 14 „Reinsdorfer Straße“, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Örtlichen Bauvorschriften wurden im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet umfasst ca. 1,4 ha. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Reinsdorf östlich der Reinsdorfer Straße südlich der L 454.

Der Geltungsbereich ist analog des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 „Reinsdorfer Straße“. Dieser ist in der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 61 des Amtsblatts als dessen Anlage 2 beigefügt)**

Die Satzung mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber

der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 20.05.2020

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
Jacobs

### Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Messenkamp

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 21.04.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	654.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	654.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	593.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.400 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 633.700 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 734.400 Euro.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.

##### 2. Gewerbesteuer

390 v. H.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 1.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 50.000 €.

Messenkamp, den 23.04.2020

Georg Hudalla                      Frank Witte  
Gemeindedirektor                  Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Die Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom 12.05.2020 erfolgt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 108, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 18.05.2020

Gemeinde Messenkamp

Der Gemeindedirektor  
i. V. Fatzler

### Bauleitplanung Stadt Rodenberg Bebauungsplan Nr. 59 a „Grover Straße“

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 20.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 59 a „Grover Straße“, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg und wird begrenzt im Norden durch das Grundstück Grover Straße 16 im Osten durch die Grover Straße im Süden durch die angrenzenden Grundstücke an der Langen Straße und im Westen durch die Straße Kirchdamm.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

**(Karte ist im Anschluss an Seite 61 des Amtsblatts als dessen Anlage 3 beigelegt)**

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 22.05.2020

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor  
In Vertretung  
Schellhaus

## Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Wölpinghausen

I.  
Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 11. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.240.200,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.355.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.202.400,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.268.900,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	731.100,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.219.500,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	488.400,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag  
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.421.900,00 Euro  
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.519.200,00 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Krediter-

mächtigung) wird auf 488.400,00 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

### § 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 11. Februar 2020

Hesterberg  
Gemeindedirektor

### II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 29.04.2020 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/74 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.06.2020 bis 12.06.2020 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 07. Mai 2020

Hesterberg  
Gemeindedirektor

## C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

### 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen für den Friedhof in Kathrinhagen vom 16.05.2019

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen für den Friedhof in Kathrinhagen am 23.04.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16.05.19 beschlossen:

### § 6 II. Nr. 1. und 2. werden wie folgt geändert:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung                 |          |
| a) bei Bestatteten bis zum 5. Lebensjahr: | 541,00 € |
| b) bei Bestatteten ab dem 6. Lebensjahr:  | 902,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung:              | 180,00 € |

Kathrinhagen, den 28.04.2020

Der Kirchenvorstand  
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Kathrinhagen

L.S.      P. R. Dierking      Held  
            Vorsitzender      stellv. Vorsitzende

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf  
Stiftsstraße 5  
31515 Wunstorf

Als Bevollmächtigte  
Furche  
Oberkirchenrätin

---

---

**D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1 zu:

**Bekanntmachung; Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen zum 01.01.2012**

(Amtsblatt Seite 53)

**Bekanntmachung Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ahnsen zum 01.01.2012****Erste Eröffnungsbilanz 01.01.2012 – Gemeinde Ahnsen**

<b>Aktiva</b>	Vorjahr	Haushalts-	<b>Passiva</b>	Vorjahr	Haushalts-
	-Euro-	jahr		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen			1. Nettoposition		3.189.506,57
2. Sachvermögen		2.646.023,16	1.1 Basisreinvertmögen		1.889.537,01
3. Finanzvermögen		123.848,54	1.2 Rücklagen		
4. Liquide Mittel		471.111,99	1.3 Jahresergebnis		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung			1.4 Sonderposten		1.299.969,56
			2. Schulden		5.656,28
			2.1 Geldschulden		
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne		
			Liquiditätskredite)		
			2.2. Verbindlichkeiten aus kredit-		
			ähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus		
			Lieferungen und Leistungen		
			2.4 Transferverbindlichkeiten		
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		5.656,28
			3. Rückstellungen		45.820,84
			4. Passive Rechnungsabgrenzung		
<b>Bilanzsumme</b>		<b>3.240.983,69</b>	<b>Bilanzsumme</b>		<b>3.240.983,69</b>

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2 zu:  
**Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Satzung zur 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Nr. 14  
„Reinsdorfer Straße“, 1. Änderung**  
(Amtsblatt Seite 58)



Auszug aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 14 „Reinsdorfer Straße“

Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Liegenschaftskarte (ALK 1.000) Maßstab 1:1.500 (im Original), © LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 3 zu:  
**Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 59 a „Grover Straße“**  
(Amtsblatt Seite 59)

### Übersichtskarte

**Stadt Rodenberg**  
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 59a „Grover Straße“  
Gemarkung Rodenberg, Flur 7  
(Übersichtskarte)



Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung  
-Katasteramt Rinteln-

Auszug aus der  
Liegenschaftskarte  
Maßstab 1:1.000 (im Original)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.